

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 003 - Bürgeramt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Martina Grave 563 6722 563 5695 Martina.Grave@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.02.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0075/18/1-A öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
22.02.2018 Ausschuss für Verkehr		Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.01.2018 - Anpassung des Taxentarifs		

Grund der Vorlage

Antwort auf die Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.01.2018

Beschlussvorschlag

Die Antworten der Verwaltung werden ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Nocke

Begründung:

Die Antworten sind kursiv geschrieben.

1. Vor dem Hintergrund der EU-Richtlinie PSD2, die seit dem 13. Januar 2018 durch §270a BGB in Kraft getreten ist, sind Extragebühren für die Zahlung mit gängigen Kredit- und EC-Karten (§270a des Bürgerlichen Gesetzbuches) nicht mehr zulässig. Die Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen vom 18. Dezember 2017 regelt in §2 Abs. 1 Nr. 10 den Zuschlag für die Zahlung des Beförderungsentgelts mit Kredit- und EC-Karten in Höhe von 1,75 Euro. Dieser Zuschlag wäre nach neuem Recht nicht mehr zulässig. Wurde der Wuppertaler Taxentarif an die europarechtlichen Vorgaben der Zweiten Zahlungsrichtlinie zwischenzeitlich angepasst?

Die einfachgesetzliche Umsetzung im Bürgerlichen Gesetzbuch in Form des § 270a BGB ist erst am 13.01.2018 in Kraft getreten.

Die Verwaltung wird parallel zu der Beantwortung der Großen Anfrage eine Beschlussvorlage in Form einer Änderungsverordnung der Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen in die politischen Gremien einbringen.

2. Wenn nein, warum nicht? Seit dem 17. Juli 2017 müsste der Verwaltung mit dem Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdienstrichtlinie (§ 270a BGB) die Unzulässigkeit von Zuschlägen für die bargeldlosen Zahlungen bekannt sein.

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Ist es richtig, dass die von der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen diesen Zuschlag weiterhin zu Lasten der Kunden erheben, weil die Rechtsverordnung der Stadt Wuppertal (Taxentarif) nicht an die europarechtlichen Vorgaben der Zweiten Zahlungsrichtlinie angepasst wurde?

Die Verwaltung als auch der Deutsche Taxi- und Mietwagenverband ist der Auffassung, dass erst die Taxentarifordnung regulär geändert werden muss, bevor vorgeschriebene Zuschläge nicht mehr erhoben werden dürfen.

Die einfachgesetzliche Umsetzung im Bürgerlichen Gesetzbuch in Form des § 270a BGB ist jedoch erst am 13.01.2018 in Kraft getreten, so dass mit der geplanten kurzfristigen Einbringung der Änderungsverordnung eine frühestmögliche Anpassung erfolgt.

4. Wann wird die Verwaltung die Rechtsverordnung (Taxentarif) an die neue Zahlungsrichtlinien Sinne der Kunden und damit der Wuppertaler Bürgerinnen und Bürger anpassen?

Siehe Antwort zu Frage 1. Und 3.

Demografie-Check

Entfällt